



Deutsche Wissenschaft Erziehung und Volksbildung

Amtsblatt des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung
und der Unterrichts-Verwaltungen der Länder

Herausgegeben vom Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung / Geschäftsstelle: Berlin W 8, Unter den Linden 69
Verlag: Franz Eher Nachf. GmbH. (Zentralverlag der NSDAP.), Berlin SW 68, Zimmerstraße 88 / Sammelnummer: 110022, für Ferngespräche: 116071
Erscheint am 5. und 20. jedes Monats / Bezug durch die Post / Bezugspreis vierteljährlich 1,95 Reichsmark / Beim Postbezug sind hierin die
Zeitungsgebühr von 14 Pfennig und die Verpackungskosten von 3 Pfennig enthalten. Die Zustellungsgebühr beträgt im Vierteljahr 12 Pfennig.

Jahrgang 6

5. November 1940

Heft 21

Bücher
Lehrerbildung
Danzig

Inhalt

Amtlicher Teil		Seite		Seite
Für das Reich und für Preußen:				
Personalmeldungen		490		
Amtliche Erlasse				
Allgemeine Verwaltungssachen				
Für das Reich:				
547. Änderung der Besonderen Dienstordnung zur Tarifordnung B für die Verwaltungen und Betriebe des Reichs und des Landes Preußen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung. Vom 12. Oktober 1940		491	b) Volks- und Mittelschulen	
548. Unterstützungen an Volksdeutsche auf der Grundlage der im ehemaligen Polen gewährten Dienst- und Versorgungsbezüge. Vom 14. Oktober 1940		492	562. Englische Lernbücher für die Klasse 4 und englische Sprachkundebücher für die Klassen 4 bis 6 der Mittelschulen. Vom 21. Oktober 1940	495
549. Stichtage für die Beendigung der Wiederbesiedlung freigemachter Gemeinden im Westen. Vom 14. Oktober 1940		492	563. Die reichseinheitliche Besoldung der Volksschullehrer. Vom 28. Oktober 1940	496
550. Sachschädenfeststellungsverordnung; Zuständigkeit bei Transportschäden im ehemaligen Polen. Vom 14. Oktober 1940		492		
551. Entschädigung bei Fliegerbeschäden. Vom 18. Oktober 1940		492	c) Höhere Schulen	
552. Übersicht über die im öffentlichen Dienst beschäftigten Schwerbeschädigten. Vom 18. Oktober 1940		493	564. Lateinische Lehrbücher. Vom 21. Oktober 1940	496
553. Versorgung der Hinterbliebenen von Beamten auf Widerruf mit Dienstbezügen, die an den Folgen einer während des gegenwärtigen Krieges erlittenen Wehrdienstbeschädigung gestorben sind. Vom 19. Oktober 1940		493	565. Überlassung vergriffener Jahrgänge des Amtsblatts an die Höheren Schulen in den heimgekehrten Gebieten. Vom 22. Oktober 1940	497
554. Sachschädenfeststellungsverordnung. Vom 25. Oktober 1940		493	566. Verzeichnis der zum Gebrauch an Höheren Schulen zugelassenen Lehrmittel. Vom 23. Oktober 1940	497
555. Schulbeihilfe für die Erziehung der Kinder von Beamten und nichtbeamteten Gefolgschaftsmitgliedern des öffentlichen Dienstes außerhalb des Elternhauses. Vom 26. Oktober 1940		493	567. Verzeichnis der zur Beschaffung für Schulbüchereien (Lehrer- und Schülerbüchereien) geeigneten Bücher und Schriften. Vom 25. Oktober 1940	498
556. Schadenfeststellung und Vorschußgewährung bei kriegszerstörten Gebäuden. Vom 26. Oktober 1940		494		
557. Außerturssetzung der Münzen im Rennbetrag von 10, 5, 2 und 1 Pfennig der ehemaligen Freien Stadt Danzig. Vom 26. Oktober 1940		494	d) Berufliches Ausbildungswesen	
558. Verlust eines Dienstausweises. Vom 28. Oktober 1940		494	568. Durchführungsbestimmungen zur Seefahrtsschulverordnung vom 22. September 1938 (RGBl. I S. 1190). Vom 24. September 1940	500
			569. Vergütungen an Mitglieder der Prüfungsausschüsse für Prüfungen zum Seeschiffer, Sechurmann, Schiffsmaschinenbau, Seemaschinenbau, Maschinenbau und Seemotorführer. Vom 21. Oktober 1940	501
			570. Schulgeldvergünstigung an verheiratete Soldaten des gegenwärtigen Krieges beim Besuche von Fach- und Berufsschulen. Vom 21. Oktober 1940	501
			571. Lehrgänge zur Fortbildung von Hausfrauen für die Aufgaben des Deutschen Frauenwerks. Vom 22. Oktober 1940	501
			Für Preußen:	
			b) Volks- und Mittelschulen	
			572. Zuständigkeit für Erteilung der Genehmigung zu nebenamtlicher Tätigkeit von Volksschullehrern in Stadtkreisen. Vom 16. Oktober 1940	502
			573. Wohnungsgeldzuschuß für die im öffentlichen Schuldienst wiederverwendeten Volksschullehrer und Volksschullehrer im Ruhestande. Vom 29. Oktober 1940	502
			Körperliche Erziehung	
			Für das Reich:	
			574. Ergänzung zur Prüfungsordnung für Turn-, Sport- und Gymnastiklehrer (Lehrerinnen) im freien Beruf vom 2. Juni 1936. Vom 14. Oktober 1940	502
			575. Arbeitsdienst der Turn-, Sport- und Gymnastiklehrerinnen. Vom 24. Oktober 1940	503
			576. Pflege der Luftfahrt in den Schulen und Hochschulen. Vom 24. Oktober 1940	503
			Sonstiges	
			577. Prüfung für Schwimmer und Schwimmmeisterinnen. Vom 24. Oktober 1940	503
			Thüringen.	
			578. Haftung für Fahrlehrer der öffentlichen Höheren Schulen und Mittelschulen. Vom 4. September 1940	503

Amtlicher Teil

Für das Reich und für Preußen:

Personalmeldungen 490

Amtliche Erlasse

Allgemeine Verwaltungssachen

Für das Reich:

- 547. Änderung der Besonderen Dienstordnung zur Tarifordnung B für die Verwaltungen und Betriebe des Reichs und des Landes Preußen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung. Vom 12. Oktober 1940 491
- 548. Unterstützungen an Volksdeutsche auf der Grundlage der im ehemaligen Polen gewährten Dienst- und Versorgungsbezüge. Vom 14. Oktober 1940 492
- 549. Stichtage für die Beendigung der Wiederbesiedlung freigemachter Gemeinden im Westen. Vom 14. Oktober 1940 492
- 550. Sachschädenfeststellungsverordnung; Zuständigkeit bei Transportschäden im ehemaligen Polen. Vom 14. Oktober 1940 492
- 551. Entschädigung bei Fliegerbeschäden. Vom 18. Oktober 1940 492
- 552. Übersicht über die im öffentlichen Dienst beschäftigten Schwerbeschädigten. Vom 18. Oktober 1940 493
- 553. Versorgung der Hinterbliebenen von Beamten auf Widerruf mit Dienstbezügen, die an den Folgen einer während des gegenwärtigen Krieges erlittenen Wehrdienstbeschädigung gestorben sind. Vom 19. Oktober 1940 493
- 554. Sachschädenfeststellungsverordnung. Vom 25. Oktober 1940 493
- 555. Schulbeihilfe für die Erziehung der Kinder von Beamten und nichtbeamteten Gefolgschaftsmitgliedern des öffentlichen Dienstes außerhalb des Elternhauses. Vom 26. Oktober 1940 493
- 556. Schadenfeststellung und Vorschußgewährung bei kriegszerstörten Gebäuden. Vom 26. Oktober 1940 494
- 557. Außerturssetzung der Münzen im Rennbetrag von 10, 5, 2 und 1 Pfennig der ehemaligen Freien Stadt Danzig. Vom 26. Oktober 1940 494
- 558. Verlust eines Dienstausweises. Vom 28. Oktober 1940 494

Wissenschaft

Für das Reich:

- 559. Prüfung der medizinisch-technischen Gehilfeninnen und der medizinisch-technischen Assistentinnen. Vom 19. Oktober 1940 494
- 560. Erleichterter Übergang von Zahnärzten zum ärztlichen Beruf. Vom 22. Oktober 1940 494

Erziehung

Für das Reich:

a) Allgemeines

- 561. Beschädigungen an Personenzugwagen der Deutschen Reichsbahn und ihren Einrichtungen. Vom 12. Oktober 1940 495

A m t l i c h e r T e i l

Personalnachrichten

Es sind ernannt worden:

- zum Oberstudiendirektor einer staatlichen Oberschule für Jungen in Wien der Realschuldirektor a. D. Josef Böhnel in Wien unter Belassung in seiner Beschäftigung als schulfachlicher Hilfsarbeiter bei dem Reichsstatthalter des Reichsgaues Wien,
- zum Oberstudiendirektor der Oberschulrat Hans Eschler unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit (ihm ist die Leitung der staatlichen Oberschule für Mädchen in Mährisch-Schönberg übertragen worden),
- zum Oberstudiendirektor der Studienrat Dr. Viktor Sölles am 1. Staatsgymnasium in Graz (er ist mit der Leitung dieser Schule beauftragt worden),
- zum Oberstudiendirektor der Direktor Josef Heisinger unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit (ihm ist die Leitung der staatlichen Oberschule für Jungen in Eger übertragen worden),
- zum Oberstudiendirektor der Studienrat Walter Hellmich an der staatlichen Oberschule für Mädchen in Eger (ihm ist die Leitung dieser Schule übertragen worden),
- zum Oberstudiendirektor der Studienrat Dr. Gerhard Reiprich an der staatlichen Augustaschule, Oberschule für Mädchen, in Breslau (ihm ist die Planstelle des Oberstudiendirektors am staatlichen Gymnasium in Reichenberg unter Belassung in seiner Tätigkeit als schulfachlicher Hilfsarbeiter bei dem Regierungspräsidenten in Aussig übertragen worden),
- zum Oberstudiendirektor der Studienrat Heinrich Schmerhowsky an der staatlichen Oberschule für Mädchen in Tetschen a. d. E. (ihm ist die Leitung der Schule übertragen worden),
- zum Oberstudiendirektor der Studiendirektor Dr. Friedrich Schmidt an der Oberschule für Jungen an der Ostmarktstraße in Ludwigshafen,
- zum Oberstudienrat der Studienrat Dr. Josef Bauer an der Oberschule für Jungen in Selb,
- zum Oberstudienrat der Studienrat Karl Becker am staatlichen Ludwigs-Gymnasium in Saarbücken,
- zum Oberstudienrat an der 1. Oberschule für Jungen in Graz der Studienrat Dr. Robert Rämpf,
- zum Oberstudienrat an der Oberschule für Jungen in Teplitz-Schönbau der Direktor Dr. Josef Mally unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit,
- zum Oberstudienrat der Studienprofessor Franz Markert am Gymnasium in Ludwigshafen,
- zum Oberstudienrat der Studienrat Ludwig Michel an der Konrad-Kreuzer-Schule, Oberschule für Jungen, in Meßtlitz,
- zum Studienrat der Lyzealoberlehrer Dr. Georg Frenzel an der Reichsstelle für Schulwesen in Berlin-Schöneberg,
- zum Studienrat der Lehrer Richard Josef Meyer an der Staatsgewerbeschule in Komotau unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit,
- zum Studienrat der Professor Dr. techn. Gustav Michalik an der Staatsfachschule für Keramik und verwandte Gewerbe in Teplitz-Schönbau unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit,
- zum Studienrat der Professor Otto Petraschka an der Staatsfachschule für Schmelzindustrie in Gablonz unter Berufung in das Beamtenverhältnis,
- zum Studienrat der Lehrer Richard Popp an der Staatsgewerbeschule für Textilindustrie in Asch unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf,
- zum Studienrat der Professor Wilhelm Spachovský an der Staatsgewerbeschule in Komotau unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit,
- zum Studienrat der Professor Dipl.-Ing. Anton Winkler an der Staatsgewerbeschule in Aussig unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit,
- zum außerplanmäßigen Professor der Dozent Dr. med. habil. Karl Fischer in Köln,
- zum außerplanmäßigen Professor der Dozent Dr. med. habil. Otto Hettche in München,
- zum außerplanmäßigen Professor der Privatdozent Dr. techn. Günther Lock in der Fakultät für technische Chemie der Technischen Hochschule Wien,
- zum außerplanmäßigen Professor der Dozent Dr. phil. habil. Wilhelm Adler von Marinelli in Wien,
- zum außerplanmäßigen Professor der Dozent Dr. rer. pol. habil. Willy Reuling in Hamburg,
- zum außerplanmäßigen Professor der außerordentliche Professor Dr. techn. Arthur Praetorius in der Fakultät für technische Chemie der Technischen Hochschule Wien,
- zum außerplanmäßigen Professor der Dozent Dr. med. habil. Josef Schüller in Düsseldorf,
- zum außerplanmäßigen Professor an der Deutschen Universität in Prag der nichtbeamtete außerordentliche Professor Dr. Karl Sedlmeyer unter Berufung in das Beamtenverhältnis,
- zum außerplanmäßigen Professor an der Universität Wien der nichtbeamtete außerordentliche Professor Dr. med. Fritz Starlinger unter Berufung in das Beamtenverhältnis,
- zum außerplanmäßigen Professor der Dozent Dr. phil. habil. Maximilian Steiner in Göttingen,
- zum außerplanmäßigen Professor an der Technischen Hochschule Hannover der nichtbeamtete außerordentliche Professor Dr. Heinrich Tammann unter Berufung in das Beamtenverhältnis,
- zum außerplanmäßigen Professor der nichtbeamtete außerordentliche Professor Dr. med. habil. Richard Wagner in der Medizinischen Fakultät der Deutschen Universität in Prag,
- zum außerplanmäßigen Professor der nichtbeamtete außerordentliche Professor Dr. jur. habil. Eugen Wohlaupfer in Kiel,
- zum Honorarprofessor der Ministerialrat Albert Dohmaler für die Dauer seiner Zugehörigkeit zum Lehrkörper einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule,
- zum Honorarprofessor der Regierungsbaurat Wilhelm Fauner für die Dauer seiner Zugehörigkeit zum Lehrkörper einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule,
- zum Honorarprofessor der Professor Dr. Junyu Kitayama für die Dauer seiner Zugehörigkeit zum Lehrkörper einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule,
- zum Honorarprofessor der Direktor der Blindenstudienanstalt Marburg Dr. Karl Strehl für die Dauer seiner Zugehörigkeit zum Lehrkörper einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule,
- zum Honorarprofessor der Archivrat Dr. Friedrich Uhlhorn für die Dauer seiner Zugehörigkeit zum Lehrkörper einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule,
- zum Dozenten für Bürgerliches Recht und Zivilprozeß an der Universität Breslau der Dr. jur. habil. Horst Bartholomeyczik,
- zum Dozenten für das Fach Innere Medizin und für Veruskrankheiten an der Universität Heidelberg der Dr. med. habil. Gunnar Berg,
- zum Dozenten für das Fach Röntgenologie an der Universität Frankfurt a. M. der Dr. med. habil. Friedrich Berner,
- zum Dozenten an der Deutschen Universität in Prag der Dr. Konrad Vittner unter Berufung in das Beamtenverhältnis,
- zum Dozenten an der Deutschen Universität in Prag der Dr. Anton Blaschka unter Berufung in das Beamtenverhältnis,
- zum Dozenten für das Fach Tierzucht und Vererbungs-forschung an der Tierärztlichen Hochschule Hannover der Dr. med. vet. habil. Theodor Böttger,
- zum Dozenten für das Fach Mineralogie und Lagerstättenkunde an der Bergakademie in Freiberg der Dr.-Ing. habil. Georg Hans Bürg,
- zum Dozenten für das Fach Veruskrankheiten an der Universität Jena der Landesgewerbearzt Dr. med. habil. Werner Ehrhardt,
- zum Dozenten an der Deutschen Universität in Prag der Dr. Gerhard Eis unter Berufung in das Beamtenverhältnis

zum Dozenten für das Fach Hygiene an der Universität Münster der Medizinalrat Dr. med. habil. Robert Engelsmann,
zum Dozenten für das Fach Innere Medizin an der Deutschen Universität in Prag der Dr. med. habil. Karl Sotisch,
zum Dozenten an der Deutschen Universität in Prag der Dr. Josef Hanika unter Berufung in das Beamtenverhältnis,
zum Dozenten für das Fach Augenheilkunde an der Universität Kiel der Marineoberstabsarzt Dr. med. habil. Ernst Heinsius,
zum Dozenten für das Fach Augenheilkunde an der Universität der Dr. med. habil. Alfred Jäger,
zum Dozenten an der Deutschen Universität in Prag der Dr. Karl Jahn unter Berufung in das Beamtenverhältnis,
zum Dozenten für das Fach Mathematik an der Deutschen Karls-Universität in Prag der Dr. habil. Ernst Lammel,
zum Dozenten an der Deutschen Universität in Prag der Dr. Eugen Lemberg unter Berufung in das Beamtenverhältnis,
zum Dozenten neuer Ordnung der Dipl.-Ing. Privatdozent Dr. techn. habil. Alfred Luszczak in der Fakultät für technische Chemie der Technischen Hochschule Wien,
zum Dozenten für das Fach Botanik an der Universität Freiburg i. Br. der Dr. phil. nat. habil. Hans Marquardt,
zum Dozenten für das Fach Mathematik an der Universität Graz der Dr. phil. habil. Hans Robert Müller,
zum Dozenten für das Fach Zoologie an der Universität Erlangen der Dr. phil. habil. Walter Neuhaus,
zum Dozenten für das Fach Neurochirurgie an der Universität Frankfurt a. M. der Dr. med. habil. Traugott Riechert,
zum Dozenten an der Deutschen Universität in Prag der Dr. Edmund Sandbach,
zum Dozenten neuer Ordnung der Privatdozent Dr. Karl Schimbs in der Fakultät für angewandte Mathematik und Physik der Technischen Hochschule Wien,
zum Dozenten an der Deutschen Universität in Prag der Dr. Rudolf Schreiber,
zum Dozenten für das Fach Mathematik an der Deutschen Karls-Universität in Prag der Dr. nat. habil. Otto Varga,
zum Dozenten für das Fach Osteuropäische und byzantinische Kunstgeschichte an der Universität Wien der Professor Dr. Wladimir Salozieny,
zum Dozenten für das Fach Mineralogie und Petrographie an der Universität Prag der Privatdozent Dr. Wenzel Richardgartner,
zum Oberarzt an der Chirurgischen Klinik der Universität München der Dozent Dr. med. habil. Felix Jäger,
zum Oberarzt an der Augenklinik der Universität München der Dr. med. habil. Gerhard Janke,
zum Regierungs- und Schulrat in Gumbinnen der bisherige Schulrat Max Hempel,
zum Direktor der Graphischen Sammlung in München der Hauptkonservator Professor Dr. Alfred Seyler,
zum Bibliotheksrat der planmäßige Bibliothekar bei der Preussischen Staatsbibliothek in Berlin Dr. Ludwig Deneke.

Es ist übertragen worden:

dem außerordentlichen Professor Dr. Wolfgang Haack unter Ernennung zum ordentlichen Professor in der Fakultät für allgemeine Wissenschaften der Technischen Hochschule Karlsruhe der Lehrstuhl für Mathematik und Geometrie,
dem außerordentlichen Professor Dr. Hellmut Georg Jsele unter Ernennung zum ordentlichen Professor an der Hochschule für Welthandel in Wien der Lehrstuhl für Rechtsverkehr und Rechtsschutz,
dem Dr.-Ing. Wilhelm Schulz in Oschersleben unter Ernennung zum ordentlichen Professor in der Fakultät für Maschinenwesen der Technischen Hochschule Hannover der Lehrstuhl für Technische Strömungslehre,
dem außerplanmäßigen Professor Dr. med. habil. Walter Unverricht unter Ernennung zum außerordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Berlin der Lehrstuhl für Innere Medizin.

Es ist berufen worden:

der ordentliche Professor Dr. Ernst Langloß in der Philosophischen Fakultät der Universität Frankfurt a. M. in gleicher Dienst Eigenschaft an die Universität Bonn.

Es ist beauftragt worden:

der Dipl.-Ing. Walter Welisch in Wien, in der Fakultät für Maschinenwesen der Technischen Hochschule Wien die allgemeine Maschinenkunde, Baumaschinenkunde, Enzyklopädie der Wasserkraftmaschinen in Vorlesungen und Übungen zu vertreten.

Es ist erteilt worden:

dem Reichsamtsleiter Dr. Leibbrandt ein Lehrauftrag für Geschichte der völkischen Bewegung im Osten in der Auslandswissenschaftlichen Fakultät der Universität Berlin.

Es ist bestätigt worden:

die Berufung des Studienrats Friedrich Hartmann an der städtischen Goebbelsschule in Berlin-Lichtenberg zum Oberstudient einer Höheren Schule der Reichshauptstadt, die Berufung des Studienrats Dr. Otto Hollstein an der städtischen Oberschule für Jungen in Siegen zum Oberstudient einer Höheren Schule der Stadt Siegen, die Ernennung des Studienrats Dr. Gerhard Jokusch an der staatlichen Oberschule für Jungen in Heiligenstadt zum Oberstudientdirektor einer Höheren Schule der Stadt Heiligenstadt, die Ernennung des Oberstudientrats Dr. Friedrich Wahnschaffe an der städtischen Schadowsschule in Berlin-Zehlendorf zum Oberstudientdirektor, die Ernennung des Studienrats Dr. Georg Ziemendorff an der städtischen Oberschule für Jungen in Frankfurt a. M. - Höchst zum Oberstudientrat.

*

Der planmäßige außerordentliche Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen Dr. med. habil. Karl Bodt ist auf seinen Antrag entlassen worden.

Ä m t l i c h e E r l a s s e

Allgemeine Verwaltungssachen

a) Für das Reich

547. Änderung der Besonderen Dienstordnung zur Tarifordnung B für die Verwaltungen und Betriebe des Reichs und des Landes Preußen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Dem Absatz 2 der Nummer 2 des Einführungserlasses zur Besonderen Dienstordnung zur Tarifordnung B vom 28. Oktober 1938 — Z II a 3841 — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 482) werden folgende Sätze hinzugefügt:

„Ist jedoch der fortfallende LÖ.-B.-Kinderzuschlag höher als der vor dem 1. April 1938 für dieses Kind gewährte Kinderzuschlag, so ist der Unterschiedsbetrag der Ausgleichs-

zulage hinzuzurechnen. Wurde vor dem 1. April 1938 für das fortfallende Kind ein Kinderzuschlag nicht gezahlt, so erhöht sich die Ausgleichszulage um den Betrag des fortfallenden LÖ.-B.-Kinderzuschlages.“

Dieser Erlass wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 12. Oktober 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: Graf zu Rankau.

An die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen, den Herrn Reichskommissar für die Saarpfalz und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preussischen Dienststellen. — Z II a 11151/40 W N.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 491.)

548. Unterstüzungen an Volksdeutsche auf der Grundlage der im ehemaligen Polen gewährten Dienst- und Versorgungsbezüge.

Ich mache auf den im RMBlW. 1940 S. 1497 veröffentlichten Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 8. Juli 1940 — II SB 2360/40 — 6310 Pol. — aufmerksam.

Berlin, den 14. Oktober 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: Graf zu Rantzau.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und in Hamburg, den Herrn Reichskommissar für die Saarpfalz und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen. — Z III 1390 II.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 492.)

549. Stichtage für die Beendigung der Wiederbesiedlung freigemachter Gemeinden im Westen.

(1) Zur Klarstellung in der Verwaltungspraxis und im bürgerlichen Rechtsleben werden künftig die Stichtage festgesetzt und bekanntgegeben werden, zu denen die einzelnen ehemals freigemachten Ortshschaften bzw. Gemeindeteile in den westlichen Grenzgebieten als wiederbesiedelt gelten. Diese Stichtage sind z. B. für den spätesten Wiederbeginn der Mietzahlungspflicht (vgl. nachstehende Presseveröffentlichung des Reichsministers des Innern vom 20. September 1940, Völkischer Beobachter Nr. 265 vom 21. September 1940) und für den Beginn des Fristenlaufes für die Beendigung des Räumungsfamilienunterhalts am Vergungsort (Abschnitt B des Runderlasses vom 13. September 1940, RMBlW. S. 1809) maßgeblich.

(2) Die Bestimmung der Stichtage erfolgt durch die Landräte bzw. Oberbürgermeister nach Weisung der höheren Verwaltungsbehörden (Badisches Ministerium des Innern, Reichskommissar für die Saarpfalz, Regierungspräsident in Erier). Sie sind jeweils auf den 1. oder den 16. eines Monats zu legen. Als frühester Zeitpunkt kommt — abgesehen von den badischen Gemeinden — der 1. Juli 1940 in Betracht. Der späteste Zeitpunkt wird bei den Gemeinden bzw. Gemeindeteilen, deren alsbaldige Wiederbesiedlung möglich ist, in der Regel nicht später als der 1. November 1940 liegen. Den Hauptanhaltspunkt für die Bestimmung des Stichtages wird der Umstand bilden, von welchem Zeitpunkt an die überwiegende Zahl der Bewohner einer Gemeinde bzw. eines Gemeindeteiles in der Lage ist bzw. war, ihre Wohnungen in — den Umständen entsprechend — ordnungsgemäße Benutzung zu nehmen.

(3) Die festgesetzten Stichtage sind mir fortlaufend durch die obengenannten höheren Verwaltungsbehörden zu melden; sie werden von mir im RMBlW. Abschnitt II, Unterabschnitt „Verschiedenes“ mit der Überschrift „Stichtage für die Beendigung der Wiederbesiedlung freigemachter Gemeinden im Westen“ veröffentlicht werden.

Berlin, den 30. September 1940.

Der Reichsminister des Innern.

(Unterschrift.)

I Ra 3203/40 — 130.

*

Anlage.

Berlin, den 20. September 1940.

Mieträume in freigemachten Gebieten wieder zinspflichtig.

Wie seinerzeit bekanntgegeben wurde, waren die Mieter von der Entrichtung des Mietzinses befreit, solange die gemieteten Räume infolge der völligen Freimachung der westlichen Grenz-

gebiete nicht benutzbar waren. Nachdem die Wiedereinräumung der freigemachten Gebiete bereits seit längerer Zeit im Gange ist und sich nunmehr ihrem Ende nähert, besteht Veranlassung, auf folgendes hinzuweisen:

1. Nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts hört in den ehemals freigemachten Gebieten die Befreiung des Mieters von der Verpflichtung zur Zahlung der Miete auf, wenn der Mieter die gemieteten Räume wieder in Gebrauch nimmt oder in Gebrauch nehmen könnte. Aus Zweckmäßigkeitsgründen wird, wenn dieser Zeitpunkt in der ersten Monatshälfte liegt, regelmäßig der 16. dieses Monats, und wenn er in der zweiten Monatshälfte liegt, der nächstfolgende Monatserste als der für den Wiederbeginn der Mietzahlungspflicht maßgebliche Zeitpunkt anzusehen sein.

2. Die Verwaltungsbehörden werden für die einzelnen Gemeinden jeweils den Zeitpunkt bestimmen, der für den Wiederbeginn der Mietzahlungspflicht spätestens maßgebend ist; als frühester überhaupt in Betracht kommender Zeitpunkt ist der 1. Juli 1940 anzusehen.

3. Sind Mieter oder ihre Familienmitglieder aus triftigen Gründen, insbesondere wegen einer Dienstverpflichtung in anderen Teilen des Reiches oder wegen Krankheit, an der Rückkehr in das Freimachungsgebiet und damit an der Benutzung der gemieteten Räume verhindert und entsteht mit Rücksicht hierauf durch das Wiederaufleben der vollen Mietverpflichtung für den Mieter eine wesentliche Mehrbelastung, so kann diese im Rahmen des Familienunterhalts ausgeglichen werden.

4. Die vorstehenden Ausführungen beziehen sich nur auf die Miete von Wohnräumen und gewerblich genutzten Räumen oder Grundstücken; sie gelten sinngemäß auch für die Pacht über solche Räume und Grundstücke.

* * *

Abschrift zur Kenntnisnahme und Beachtung.

Dieser Erlass wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 14. Oktober 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: Graf zu Rantzau.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und in Hamburg, den Herrn Reichskommissar für die Saarpfalz und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen. — Z II a 2407.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 492.)

550. Sachschädenfeststellungsverordnung; Zuständigkeit bei Transportschäden im ehemaligen Polen.

Auf den im RMBlW. Nr. 41 S. 1907 veröffentlichten Runderlaß des Herrn Reichsministers des Innern vom 1. Oktober 1940 — I Ra 5490/40 — 241 I — mache ich aufmerksam.

Berlin, den 14. Oktober 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: Graf zu Rantzau.

Bekanntmachung. — Z II a 2408/40.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 492.)

551. Entschädigung bei Fliegenschäden.

Auf den im RMBlW. Nr. 41 S. 1908 veröffentlichten Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 5. Oktober 1940 — I Ra 5547 III/40 — 245 —, durch den im Einvernehmen

mit dem Reichsfinanzminister und dem Reichsverkehrsminister der Ausgleich des den Volksgenossen durch Einnahmeausfälle oder Mehraufwendungen entstandenen Schadens geregelt wird, mache ich aufmerksam.

Berlin, den 18. Oktober 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: G r a f z u R a n k a u.

Bekanntmachung. — Z II a 2461/40.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 492.)

552. Übersicht über die im öffentlichen Dienst beschäftigten Schwerbeschädigten.

Der Herr Reichsarbeitsminister hat mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Verhältnisse auf die Nachweisung über die im öffentlichen Dienst beschäftigten Schwerbeschädigten nach dem Stand vom 1. Januar 1941 verzichtet.

Die gemäß Runderlaß vom 15. Oktober 1931 — A 1013 — (Zentrbl. f. d. gef. Unterr.-Verw. S. 299) bis zum 15. Januar 1941 zu erstattende Übersicht ist daher nicht einzureichen.

Dieser Erlass wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 18. Oktober 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: G r a f z u R a n k a u.

An die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und in Hamburg, den Herrn Reichskommissar für die Saarpfalz und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preussischen Dienststellen. — Z II a 11179.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 493.)

553. Versorgung der Hinterbliebenen von Beamten auf Widerruf mit Dienstbezügen, die an den Folgen einer während des gegenwärtigen Krieges erlittenen Wehrdienstbeschädigung gestorben sind.

Auf Grund der Vorschrift des § 4 (2) der Zweiten Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Beamtenrechts vom 3. Mai 1940 (RGBl. I S. 732) ist den Hinterbliebenen eines Beamten auf Widerruf mit Dienstbezügen, der an den Folgen einer während des gegenwärtigen Krieges erlittenen Wehrdienstbeschädigung gestorben ist, der Anspruch auf Witwen- und Waisengeld (§ 97 DVG.) einzuräumen. Soweit auf Grund der früheren Rechtslage gegenteilig entschieden worden ist, sind diese Entscheidungen hinfällig geworden.

Im übrigen mache ich auf die durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetzes vom 20. August 1940 (RGBl. I S. 1166) unter Artikel I Nr. 7 als § 27 a in das EWFG. aufgenommene neue Vorschrift aufmerksam, wonach die Hinterbliebenen Unfallfürsorge nach dem Deutschen Beamtengesetz erhalten. Wegen der Berechnung der Unfallfürsorge weise ich auf das RBefBl. 1939 S. 133 und auf das PrBefBl. 1939 S. 193 hin.

Ich eruche, die bisher entstandenen Versorgungsfälle nachzuprüfen und die Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen von Beamten auf Widerruf mit Dienstbezügen entsprechend festzusetzen und zur Zahlung anzuweisen. Wenn die Festsetzung durch mich zu erfolgen hat, sind mir vorschriftsgemäß aufgestellte Versorgungsnachweisungen mit sämtlichen Unterlagen vorzulegen. Dies gilt auch für diejenigen Fälle, in denen ich bereits gegenteilig entschieden habe.

Bei der Bearbeitung der Versorgungsfälle sind der Runderlaß des Reichsministers der Finanzen vom 9. September 1940

(RBefBl. S. 233) und der Runderlaß des Preussischen Finanzministers vom 27. September 1940 (PrBefBl. S. 301) zu beachten. Vor Anweisung der Hinterbliebenenbezüge ist festzustellen, ob vom Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsamt bereits gezahlte Versorgungsgebühren diesem zu erstatten sind.

Dieser Erlass wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 19. Oktober 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: G r a f z u R a n k a u.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und in Hamburg, den Herrn Reichskommissar für die Saarpfalz und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preussischen Dienststellen. — Z II b 434/40.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 493.)

554. Sachschädenfeststellungsverordnung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 23. August 1940 — Z II a 1975/40 — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 405) mache ich auf den im RMBl. Nr. 42 S. 1933 veröffentlichten Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 8. Oktober 1940 — I Ra 5582/40 — 241 I —, betreffend Feststellungsbehörden in den eingegliederten Ostgebieten, aufmerksam.

Ich weise ferner auf den im RMBl. Nr. 42 S. 1934 veröffentlichten Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 9. Oktober 1940 — I Ra 5533 II/40 — 243 —, betreffend Einführung in den wiedervereinigten Gebieten von Eupen-Malmedy und Moresnet, und auf den im RMBl. Nr. 42 S. 1936 im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen veröffentlichten Runderlaß vom 12. Oktober 1940 — I Ra 5476/40 — 241 —, betreffend Ersatzeleistung in Natur, hin.

Berlin, den 25. Oktober 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: G r a f z u R a n k a u.

Bekanntmachung. — Z II a 2513/40.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 493.)

555. Schulbeihilfe für die Erziehung der Kinder von Beamten und nichtbeamteten Gefolgschaftsmitgliedern des öffentlichen Dienstes außerhalb des Elternhauses.

Der im RBefBl. Nr. 32 S. 240 veröffentlichte, den Behörden der Preussischen Staatsverwaltung durch Runderlaß des Preussischen Finanzministers vom 30. September 1940 (PrBefBl. S. 311) zur Beachtung bekanntgegebene Runderlaß des Reichsministers der Finanzen vom 12. September 1940 — A 4515 — 12657 IV — findet auch in meinem Geschäftsbereich Anwendung.

Berlin, den 26. Oktober 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: G r a f z u R a n k a u.

Bekanntmachung. — Z II a 11164/40.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 493.)

556. Schadenfeststellung und Vorschußgewährung bei kriegszerstörten Gebäuden.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 30. Juli 1940 — Z II a 1813/40 — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 382), vom 23. August 1940 — Z II a 1975/40 — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 405) und vom 5. September 1940 — Z II a 2137/40 — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 428) mache ich auf den im RMBlW. Nr. 42 S. 1937 veröffentlichten Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 12. Oktober 1940 — I Ra 5330/40 - 241 b — aufmerksam.

Berlin, den 26. Oktober 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: G r a f z u R a n k a u.

Bekanntmachung. — Z II a 2512/40.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 494.)

557. Außerkurssetzung der Münzen im Nennbetrag von 10, 5, 2 und 1 Pfennig der ehemaligen Freien Stadt Danzig.

Durch Verordnung vom 17. September 1940 (RGBl. I S. 1331) sind die auf Grund des § 3 Abs. 3 der Ersten Durchführungsverordnung über die Einführung der Reichsmarkwährung in dem Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig vom 7. September 1939 (RGBl. I S. 1691) und die auf Grund des § 1 der Zweiten Durchführungsverordnung über die Einführung der Reichsmarkwährung in dem Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig vom 24. Oktober 1939 (RGBl. I S. 2093) als Reichsmark-Scheidemünzen geltenden Scheidemünzen im Nennwert von 10, 5, 2 und 1 Pfennig Danziger Währung mit Wirkung ab 1. November 1940 außer Kurs gesetzt worden. Diese Münzen werden bis einschließlich 30. November 1940 bei allen öffentlichen Kassen und den Kassen der Reichsbankanstalten in Zahlung genommen und umgewechselt.

Die eingelösten Stücke sind der Reichsbank mit tunlichster Beschleunigung zuzuführen. Die kurz vor Ablauf der Einlösungsfrist bei den Reichs- und Landesklassen eingehenden Stücke werden von der Reichsbank noch bis zum 31. Januar 1941 angenommen.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 26. Oktober 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: G r a f z u R a n k a u.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und in Hamburg, den Herren Reichskommissar für die Saarpfalz und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen. — Z II a 2504/40 Z I.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 494.)

558. Verlust eines Dienstausweises.

Der vom Rektor der Deutschen Karls-Universität in Prag am 27. April 1940 unter der Nr. 246 für Professor Dr. Erich S p e n g l e r ausgestellte Dienstausweis ist verlorengegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Berlin, den 28. Oktober 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: G r a f z u R a n k a u.

Bekanntmachung. — Z II a 11219/40.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 494.)

Wissenschaft

a) Für das Reich

559. Prüfung der medizinisch-technischen Gehilfsinnen und der medizinisch-technischen Assistentinnen.

Auf den im RMBlW. in Nr. 27 auf Seite 1292 ff. veröffentlichten Runderlaß des Herrn Reichsministers des Innern vom 26. Juni 1940 — IV g 1060/40 - 5410 —, betreffend Durchführung der Ersten und Zweiten Verordnung über die Berufstätigkeit und die Ausbildung medizinisch-technischer Gehilfsinnen und medizinisch-technischer Assistentinnen, mache ich aufmerksam.

Die Einnahmen an Prüfungsgebühren sind bei den entsprechenden Titeln der Einnahmen (Prüfungsgebühren) und die Ausgaben bei den entsprechenden Titeln der fortdauernden Ausgaben zu buchen.

Ersparnisse aus den zur Deckung der sächlichen Unkosten des Prüfungsausschusses bestimmten Beträgen können zur Unterstützung bedürftiger und würdiger Schülerinnen zur Ausbildung für den Beruf als medizinisch-technische Gehilfin oder medizinisch-technische Assistentin verwendet werden.

Als Prüfungsjahr gilt das Rechnungsjahr.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 19. Oktober 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: S c h a l l e r.

An die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen der Wissenschaftsverwaltung und die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Hochschulen. — WA 1871/40.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 494.)

560. Erleichterter Übergang von Zahnärzten zum ärztlichen Beruf.

Auf den nachstehenden Runderlaß des Herrn Reichsministers des Innern vom 27. Juli 1940 — IV d 3537/40 - 3564 —, betreffend erleichterten Übergang von Zahnärzten zum ärztlichen Beruf, weise ich zur Kenntnis und Beachtung hin.

Berlin, den 22. Oktober 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: H u b e r.

Bekanntmachung. — W F 4437.

*

(1) Zur Behebung vielfach aufgetretener Unklarheiten hinsichtlich der Auslegung von Absatz 4 meines Erlasses vom 19. Januar 1940 — IV d 230/40 - 3564 — weise ich darauf hin, daß der Sinn dieser Bestimmung vor allem ist, zu verhindern, daß Gasthörersemester angerechnet werden. Vielmehr sollen nur nach den bestehenden Vorschriften gültig belegte Studienabschnitte bei der Zulassung zur ärztlichen Prüfung zur Anrechnung kommen. Wie weit diese Vorschriften eine Fortsetzung der zahnärztlichen Praxis oder sonstiger Berufstätigkeit des Zahnarztes neben dem ärztlichen Studium gestatten, bleibt davon unberührt. Insbesondere war es nicht beabsichtigt, daß die Universitätsbehörde die Einschreibung auf Grund dieses Erlasses von einer eidesstattlichen Erklärung abhängig machen solle, daß keinerlei Berufstätigkeit neben dem Studium ausgeübt werde.

(2) Voraussetzung für die Anrechnung eines Studienabschnittes ist demnach, daß, unbeschadet meines Erlasses vom 2. März 1940 — IV d 959/40 — 3564 —, der studierende Zahnarzt für diesen Zeitraum vorschriftsmäßig immatrikuliert gewesen ist. Für die Immatrikulation bleiben die einschlägigen Vorschriften maßgebend (für Preußen: § 5 der Vorschriften für die Studierenden der Landesuniversitäten vom 1. Oktober 1914 — Zentrbl. f. d. ges. Unterr.-Verw. S. 679 — in der Fassung vom 19. Oktober 1923). Die Voraussetzungen dieser Vorschriften können jedoch, wie ich im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung feststelle, falls der studierende Zahnarzt einer Berufstätigkeit nachgeht, nur dann als gegeben angesehen werden, wenn dies am Sitz der Hochschule oder in dessen unmittelbarer Nähe geschieht. Eine darüber hinausgehende Erleichterung des medizinischen Studiums für Zahnärzte, namentlich eine besondere Rücksichtnahme auf Behinderung an der Teilnahme von Pflichtvorlesungen und Übungen durch die Berufstätigkeit, halte ich nicht für angebracht. Es muß vielmehr auch von dem Zahnarzt erwartet und nötigenfalls verlangt werden, daß er an diesen regelmäßig teilnimmt.

(3) Zahnärzte brauchen bei der Meldung zur ärztlichen Prüfung nach Maßgabe von Absatz 1 meines Erlasses vom 8. Dezember 1939 — IV d 6667/39 — 3564 — die Nachweise, daß sie eine Vorlesung über Erkrankungen des Zahnes und seines Halteapparats gehört und an der Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten teilgenommen haben, nicht beizubringen. Sie sind von der Prüfung im Abschnitt XIV (§ 63 der Bestallungsordnung für Ärzte) zu befreien. In diesen Fällen ist für die Berechnung des Gesamtergebnisses der ärztlichen Prüfung nach § 75 der Bestallungsordnung im Abschnitt XIV das bei der zahnärztlichen Prüfung erzielte Gesamtergebnis einzusetzen. Die Gesamtgebühr für die ärztliche Prüfung ermäßigt sich alsdann um die auf Abschnitt XIV entfallende Prüfungsgebühr von 6 RM.

Berlin, den 27. Juli 1940.

Der Reichsminister des Innern.
In Vertretung: (Unterschrift.)

An die Regierungen der Hochschulländer und die Vorsitzenden der Ausschüsse für die ärztliche Prüfung in Preußen. — IV d 3537/40 — 3564.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 494.)

Erziehung

a) Für das Reich

561. Beschädigungen an Personenwagen der Deutschen Reichsbahn und ihren Einrichtungen.

Wie mir der Herr Reichsverkehrsminister mitgeteilt hat, häufen sich in letzter Zeit die Fälle, in denen Personen- und Gepäckwagen der Deutschen Reichsbahn erheblich beschädigt und fest mit den Wagen verbundene Ausrüstungsstücke gewaltsam entwendet werden. Diese Beschädigungen und Entwendungen, die nicht nur auf Fahrlässigkeit, sondern zum Teil auf vorsätzliches und böswilliges Verhalten zurückzuführen sind, sollen nach den Mitteilungen der Reichsbahndirektionen auch von Schülern ausgeführt worden sein.

Die Beseitigung der Schäden und der Ersatz der Einrichtungengegenstände und Ausrüstungsstücke verursachen nicht nur erhebliche Kosten, sondern bedingen auch einen starken Verbrauch an Werkstoffen und Ersatzstücken. Im übrigen werden durch die notwendigen Ausbesserungsarbeiten Arbeitskräfte und Werkstätten in Anspruch genommen, die sonst für dringende kriegswichtige Arbeiten verwendet werden könnten.

Ich ersuche, die Schulleiter und Lehrer zu beauftragen, alle Schüler, insbesondere aber die Fahrschüler und vor Antritt

von Schulfahrten auch die Fahrleiter, entsprechend zu belehren und sie auf die für die Abnung derartiger Verfehlungen in Frage kommenden Strafgesetze hinzuweisen, die zum Teil die empfindlichsten Strafen androhen. Der Herr Reichsverkehrsminister hat die Reichsbahndirektionen angewiesen, gegen Zuwiderhandelnde unabsichtlich einzuschreiten, den Zustand der beschädigten Wagen bei ihrem Eingang auf den Bahnhöfen festzustellen und die Kosten für die Instandsetzungsarbeiten den Schulbigen oder bei Nichtfeststellung der Urheber den für den Transport verantwortlichen Stellen in Rechnung zu stellen.

Der Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 12. Oktober 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Frank.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und in Hamburg, den Herrn Reichskommissar für die Saarpfalz, die Herren preußischen Regierungspräsidenten (einschl. Rattowik und Zichenau), die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen) und den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin. — E II a 1933 E III, E IV, E V.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 495.)

562. Englische Lernbücher für die Klasse 4 und englische Sprachkundebücher für die Klassen 4 bis 6 der Mittelschulen.

Zum Gebrauch im Unterricht der Mittelschulen werden folgende englische Lehrbücher zugelassen:

I. Für die Klasse 4 der Mittelschule:

1. Teubners Englischs Unterrichtswerk für Mittelschulen. Englisch für Mittelschulen. Teil 4 (für Klasse 4). Herausgegeben von Nikolaus M a s e n. Leipzig und Berlin 1940, Verlag B. G. Teubner.
2. The New Guide. Englischs Unterrichtswerk für Knaben- und Mädchenmittelschulen. Neubearbeitung von Marie D u v e und Karl K r e t e r. Teil IV. Frankfurt a. M. 1940, Verlag Moritz Diesterweg.
3. Lern- und Übungsbuch der englischen Sprache für Mittelschulen von S c h m i d t - T h e d e. 4. Teil: My Fourth Reader. Frankfurt a. M. 1940, Verlag Moritz Diesterweg.
4. Hirts und Velhagen & Klasing's Englischs Unterrichtswerk. Ausgabe D: Mittelschulen. Bearbeitet von Magda H o p p e, Rudolf S a l e w s k y, Marie W e n z e l, Albert O h l o f f und Arthur S c h e u e r m a n n. 4. Teil. 1940. Verlag Ferdinand Hirt in Breslau und Velhagen & Klasing in Bielefeld und Leipzig.
5. My English Reader. Englischs Unterrichtswerk für Mittelschulen. Von Th. T i s k e n und U. G e r s t u n g. Bearbeitet von U. G e r s t u n g. 4. Teil. Verlag Velhagen & Klasing in Bielefeld und Leipzig und Carl Meyer (Gustav Fricke) in Hannover.

II. Für die Klassen 4 bis 6 der Mittelschule:

6. Teubners Englischs Unterrichtswerk für Mittelschulen. Neue englische Sprachkunde für Mittelschulen. Von Nikolaus M a s e n und Aler K o e f f l e r. Leipzig und Berlin 1940, Verlag B. G. Teubner.
7. The New Guide. Englischs Unterrichtswerk für Knaben- und Mädchenmittelschulen. Sprachlehre. Neubearbeitung von Marie D u v e und Karl K r e t e r. Frankfurt a. M. 1940, Verlag Moritz Diesterweg.

8. Lern- und Übungsbuch der englischen Sprache für Mittelschulen, Sprachlehre. Von Schmidt-Thede. Frankfurt a. M. 1940, Verlag Moritz Diesterweg.
9. Hirts und Velhagen & Klasing's Englischs Unterrichtswerk. Ausgabe D: Mittelschulen, Sprachlehre. Bearbeitet von Magda Hoppe, Rudolf Salewsky, Maria Wenzel, Albert Ohloff und Arthur Scheuermann. 1940. Verlag Ferdinand Hirt in Breslau und Velhagen & Klasing in Bielefeld und Leipzig.

Die Genehmigung dieser Lernbücher ist vorläufig. Die endgültige Genehmigung kann erst nach Vorlage und Prüfung der gesamten Unterrichtswerke erfolgen.

Ich ersuche, die Liste der genehmigten Lernbücher den Ihnen unterstellten Mittelschulen bekanntzugeben. Die Bücher können in Anbetracht der Dringlichkeit von den Schulleitern eingeführt werden; über die Einführung ist der vorgesehene Schulaufsichtsbehörde unverzüglich Anzeige zu erstatten.

Berlin, den 21. Oktober 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: Holfelder.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und in Hamburg, den Herrn Reichskommissar für die Saarpfalz, die Herren preußischen Regierungspräsidenten (einschl. Posen und Rattowik) und den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung für Volks- und Mittelschulen). — E II d 237 40.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 496.)

563. Die reichseinheitliche Besoldung der Volksschullehrer.

Für die Überleitung der Volksschullehrer in das Reichsbesoldungsrecht, die nunmehr beschleunigt durchzuführen ist, und für den Vollzug der reichseinheitlichen Besoldung der Volksschullehrer im allgemeinen verweise ich besonders auf folgende Vorschriften und Bestimmungen:

1. In dem Artikel II des Reichsgesetzes vom 29. Januar 1940 über die Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des Besoldungsrechts (Fünfunddreißigste Ergänzung des Besoldungsgesetzes) — RGBl. I S. 303 — wurde mit Wirkung vom 1. April 1940 die reichseinheitliche Besoldung der Volksschullehrer verkündet.

Am 29. September 1940 wurde zur Durchführung dieses Artikels die Volksschullehrer-Besoldungsverordnung (VVB.) erlassen. Sie ist veröffentlicht im Reichs- und Preussischen Gesetzblatt 1940 I S. 1313 und — mit Beispielen versehen — im Reichshaushalts- und Besoldungsblatt (RBesBl.) 1940 S. 247. Auch sie gilt mit Wirkung vom 1. April 1940.

2. Die Ausführungsbestimmungen zum Reichsbesoldungsgesetz (die Besoldungsvorschriften) sind in ihrer Neufassung vom 15. Mai 1940 im RBesBl. 1940 S. 139 veröffentlicht und ebenfalls ab 1. April 1940 in Kraft getreten.

3. Die Zweite Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Beamtenrechts vom 3. Mai 1940 mit ihren Durchführungsbestimmungen vom 15. Mai 1940 ist veröffentlicht im Reichsgesetzblatt I S. 732 und 796. Diese Vorschriften sind vor allem zu beachten für die Beschäftigung der verheirateten weiblichen Beamten und der Ruhestandsbeamten.

4. Sonderregelungen für die erstmalige Festsetzung des Diäten- und Besoldungsdienstalters der Volksschullehrer, die aus den sudetendeutschen Gebieten, den eingegliederten Ostgebieten (mit Ausnahme des Gebiets der Freien Stadt Danzig), dem Memelland, Südtirol, den Baltischen Ländern, Wolhynien

und Galizien in das Reichsbeamtenverhältnis übernommen werden, sind in der Nr. 23 VVB. getroffen.

Für die Übernahme von Volksschullehrern in das Beamtenverhältnis in Cuxen, Malmédy und Moeresnet gilt der Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 15. Juli 1940 — II SB 2717/40 — 6310 West — (RBesBl. S. 206) — Runderlaß des Reichsministers der Finanzen vom 25. Juli 1940 — A 5140 — 10219 IV —.

5. Die Rechtsstellung und Vergütung der Schulhelfer im öffentlichen Volksschuldienst sind geregelt durch den Runderlaß vom 23. Mai 1940 — E II e 1010 II a — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 316).

6. Bestimmungen über den Unterhaltszuschuß für die Lehramtsanwärter während des Wehrdienstes im Kriege sind in dem Runderlaß vom 1. September 1940 — E II e 1447 — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 431) veröffentlicht.

7. Den Volksschullehrern, die in den eingegliederten Ostgebieten mit Ausnahme des Gebiets der bisherigen Freien Stadt Danzig verwendet werden, wird die Aufbauzulage nach dem Runderlaß des Reichsministers der Finanzen vom 22. August 1940 — A 4522 — 11878 IV — (RBesBl. S. 221) gewährt.

Im übrigen bemerke ich, daß in nächster Zeit ein zusammenfassender Runderlaß des Reichserziehungsministers über die Rechtsstellung, Besoldung und Versorgung der Lehrkräfte im öffentlichen Volksschuldienst ergehen wird, der auch die rechtlichen Verhältnisse der Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis regelt.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 28. Oktober 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: Döbereiner.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und in Hamburg, den Herrn Reichskommissar für die Saarpfalz und die nachgeordneten Behörden der Preussischen Schulverwaltung (Volks- und Mittelschulen). — E II e 2401/40.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 496.)

564. Lateinische Lehrbücher.

Im Anschluß an meinen Runderlaß vom 18. September 1939 — E III P 613/39 — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 500) teile ich mit, daß für den lateinischen Unterricht in der 3. Klasse der Gymnasien die folgenden Lehrbücher zum Gebrauch vorläufig zugelassen worden sind:

Verlag Oldenbourg in München und Buchner in Bamberg und Lindauersche Universitäts-Buchhandlung (Schöpping) in München:

Fundamenta Linguae Latinae. Lateinisches Unterrichtswerk. Ausgabe B: Lehr- und Lesebücher für Gymnasien. Herausgegeben von Professor Dr. Hans Rubenbauer und Dr. Theodor Steeger. Teil III: Lateinisches Lehr- und Lesebuch für die 3. Klasse des Gymnasiums. Von Dr. Hans Rubenbauer und Dr. Theodor Steeger. 1940.

Verlag Teubner in Leipzig:

Studium Latinum. Teubners Lateinisches Unterrichtswerk für Gymnasien. Lese- und Übungsbuch III: für die 3. Klasse. Von Dr. Gerhard Röttger. 1939.

Die zugelassenen Lehrbücher sind in den einzelnen Bezirken nach dem Verteilungsplan (Anlage 2) meines Runderlasses vom 15. September 1938 — E III P 95/38 — einzuführen.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 21. Oktober 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: B e r g h o l t e r.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und in Hamburg, den Herrn Reichskommissar für die Saarpfalz und die nachgeordneten Behörden der Preussischen Schulverwaltung (Höhere Schulen). — E III P 583.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 496.)

565. Aberlassung vergriffener Jahrgänge des Amtsblatts an die Höheren Schulen in den heimgekehrten Gebieten.

Der Besitz des Reichsministerialamtsblatts „Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung“, und zwar der Jahrgänge von 1933 ab (damals noch Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen), ist für die laufende Arbeit jeder Höheren Schule notwendig. Das gilt besonders für die Höheren Schulen in den heimgekehrten Gebieten, die sich mit den Bestimmungen des Altreichs erst vertraut machen müssen. Da die Jahrgänge seit 1933 beim Verlag vergriffen sind, ist es den Schulen nicht möglich, sie durch den Buchhandel zu beziehen. Einzelne Schulen in den neuen Ostgebieten haben sich zwar unmittelbar mit Altreichsschulen in Verbindung gesetzt und von diesen überzählige Stücke der in Frage kommenden Jahrgänge des Amtsblatts erhalten. Auch in der Ostmark und im Sudetengau sind einzelne Schulen noch in den Besitz dieser Jahrgänge gelangt. Die Mehrzahl der Höheren Schulen in den heimgekehrten Gebieten hat jedoch die alten Jahrgänge des Amtsblatts nicht mehr bekommen können. Andererseits besitzen viele Schulen des Altreichs, insbesondere Preußens, das Amtsblatt in zweifacher Ausfertigung. Diese Schulen können die eine Ausfertigung an eine Schule im heimgekehrten Gebiet abgeben.

Ich ordne deshalb an, daß die Regierungspräsidenten in den heimgekehrten Gebieten — in der Ostmark die Reichsstatthalter — die Wünsche der ihnen unterstellten Höheren Schulen auf Zuteilung der Jahrgänge 1933 ff. sammeln und sich wegen der Aberlassung überzähliger Stücke mit den in der nachstehenden Verteilung aufgeführten Oberpräsidenten (Stadtpräsident) in Verbindung setzen. Die Oberpräsidenten (Stadtpräsident) stellen fest, bei welchen Höheren Schulen ihres Amtsbezirks überzählige Stücke vorhanden sind, und veranlassen diese Schulen, die überzähligen Stücke den Schulaufsichtsbehörden in den heimgekehrten Gebieten oder den in Frage kommenden Schulen unmittelbar zuzuleiten. Dabei sind nicht

nur die staatlichen Höheren Schulen heranzuziehen, sondern auch die nichtstaatlichen Höheren Schulen. Ich zweifle nicht daran, daß die Unterhaltsträger der nichtstaatlichen Höheren Schulen die Bitte, solche überzähligen Stücke einer Schule im heimgekehrten Gebiet zu überlassen, gern erfüllen werden. Soweit Schulen bereits ihre überzähligen Stücke des Amtsblatts an Schulen in den heimgekehrten Gebieten abgegeben haben, verbleibt es dabei.

Die Schulaufsichtsbehörden der heimgekehrten Gebiete wenden sich an die nachstehenden Oberpräsidenten (Stadtpräsident Berlin):

die Regierungspräsidenten des Reichsgaues Danzig-Westpreußen an den Oberpräsidenten, Abteilung für höheres Schulwesen, in Königsberg, der auch die Oberschule in Freilanden bei Zichenau versorgt,
die Regierungspräsidenten des Warthegaues an den Oberpräsidenten, Abteilung für höheres Schulwesen, in Berlin,
die Regierungspräsidenten in Rattowitz, Troppau und Aussig an den Oberpräsidenten, Abteilung für höheres Schulwesen, in Breslau,
der Regierungspräsident in Karlsbad und die Reichsstatthalter in Innsbruck und Salzburg an den Oberpräsidenten, Abteilung für höheres Schulwesen, in Magdeburg,
der Reichsstatthalter in Wien an den Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin, Abteilung für höheres Schulwesen, in Berlin,
der Reichsstatthalter in Niederdonau an den Oberpräsidenten, Abteilung für höheres Schulwesen, in Stettin,
die Reichsstatthalter in Graz, Klagenfurt und Linz an den Oberpräsidenten, Abteilung für höheres Schulwesen, in Hannover.

Sollten sich im Einzelfall Schwierigkeiten oder Unzuträglichkeiten ergeben, so ist zu berichten.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 22. Oktober 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: B e r g h o l t e r.

An die Herren Reichsstatthalter in Danzig, Posen, Reichenberg und in den Gauen der Ostmark, die Herren Regierungspräsidenten in Posen, Hohenfalza, Lixmannstadt, Danzig, Marienwerder, Bromberg, Rattowitz, Aussig, Karlsbad und Troppau, die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen) in Preußen — mit Ausnahme von Koblenz, Münster und Kassel — und den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung für höheres Schulwesen). — E III e 2976.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 497.)

566. Verzeichnis der zum Gebrauch an Höheren Schulen zugelassenen Lehrmittel.

Fortsetzung des Verzeichnisses aus Heft 6/1940 S. 176.

Lfd. Nr. (Prüfungsnummer)	Titel	Bearbeiter	Verlag	Preis RM	Be- merkungen
------------------------------	-------	------------	--------	-------------	------------------

Geschichte.

*58 (—)	Der Feldzug in Polen. (Wandkarte und Textheft.)	Generalstab des Heeres	Gotha, Perthes	36,—	von Kl. 5 an
---------	---	------------------------	----------------	------	--------------

Berlin, den 23. Oktober 1940.

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: B e r g h o l t e r.

Bekanntmachung. — E III a 1404 II E II a.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 497.)

567. Verzeichnis der zur Beschaffung für Schulbüchereien (Lehrer- und Schülerbüchereien) geeigneten Bücher und Schriften.

Fortsetzung des Verzeichnisses aus Heft 18 (S. 432).

Nr.	Aufschrift des Buches	Verfasser	Verlag	Preis RM	Bemerkungen
4818	Neues Staatsrecht I. Der neue Staatsaufbau.	W. Stuckart, W. Albrecht, R. Schiedermaier	Leipzig, Rohlhammer	3,30	ℒ
4819	Der Führer und sein Werk. Kernstoffe, Leitgedanken und Anregungen. Bd. IV: Vom Werk des Staatsmannes.	H. Bethge	Osterwied (Harz), Zickfeldt	geb. 4,50, geb. 5,80	ℒ S v. 15 (nur geb.)
4820	England und die Buren.	Stefan Schröder	Berlin, Deutsche Informationsstelle	0,60	ℒ S v. 15
4821	Die deutsche Wirtschaft und Südosteuropa.	H. F. Beck	Leipzig, Teubner	geb. 2,—	ℒ
4822	Hartort, Bahnbrecher der Industrie.	Eurt Kömer	Leipzig, Lübe	geb. 1,20	ℒ
4823	Königin Luise.	Paul Gärtner	Köln, Schaffstein	0,85	S (M) v. 13
4824	Im Wandel der Außenpolitik.	U. von Hassel	München, Bruckmann	5,80	ℒ
4825	Deutsche Verfassungsgeschichte.	W. Ehardt, H. von Rozycki	Leipzig, Rohlhammer	3,50	ℒ
4826	Rhein — Reich — Frankreich. Zeitgeschichte in Berichten, Reden und Urkunden.	Heinrich Kömer	Leipzig, Brandstetter	geb. 3,20, geb. 4,—	ℒ S v. 15 (nur geb.)
4827	Pioniere im Kampf. Erlebnisberichte aus dem Polenfeldzug 1939.	Liere	Berlin, Limpert	1,80	ℒ S v. 14
4828	So kämpfen deutsche Soldaten. Von Rittern des Goldenen und Brillantenen Spanientreuzes.	A. Kropp	Berlin, Limpert	1,80	ℒ S v. 14
4829	Recht oder Unrecht — mein Land!	G. Frenssen	Berlin, Grote	geb. 1,—	ℒ
4830	Wir marschierten ins Sudetenland.	R. Berkner	Langensalza, Belk	2,50	S v. 12
4831	Das deutsche Soldatentum.	Paul Schmitthenner	Köln, Schaffstein	geb. 0,40, geb. 0,80	ℒ
4832	Flieger gegen England.	F. O. Busch	Berlin, Schneider	0,95	S v. 12
4833	U-Boote gegen England.	F. O. Busch	Berlin, Schneider	0,95	S v. 12
4834	Stoßtrupp in Polen.	Bruno Trede	Berlin, Schneider	2,—	S v. 12
4835	Unsere Adler über der Nordsee.	H. E. Dettmann	Berlin, Schneider	2,—	S v. 12
4836	Panzer packen Polen. Erlebnisberichte.	R. Bernhardt	Berlin, Mittler & Sohn	1,80	S v. 13
4837	Der großdeutsche Freiheitskrieg. Der Kampf gegen England und Frankreich im Jahre 1939.	Th. von Besta	Berlin, Mittler & Sohn	2,80	ℒ
4838	Mit Bomben und MGs über Polen.	J. Grabler	Gütersloh, Bertelsmann	2,85	S v. 12
4839	Deutsche Geschichte 1918—1939.	E. Anrich	Leipzig, Teubner	4,—	ℒ
4840	In Warthe und Weichsel. Deutsches Schicksal.	G. Sappok	Leipzig, Reclam	0,75	S v. 15
4841	Bollwerk am San. Schicksal der Festung Przemyśl.	H. Heiden	Oldenburg, Stalling	5,80	ℒ S v. 16
*4842	Grundwerte römischer Staatsgesinnung in den Geschichtswerken des Sallust.	V. Pöschl	Berlin, de Gruyter	7,—	ℒ (3)
4843	Die Heere des Morgenlandes.	A. von Pawlikowsti-Cholewa	Berlin, de Gruyter	14,—	ℒ
4844	Vom Novemberstaat zum Großdeutschen Reich.	M. Kroców	Breslau, Hirt	geb. 4,80, geb. 5,80	ℒ S v. 15 (nur geb.)
4845	Pioniere am Feind.	Alf Jaus	Stuttgart, Union	2,50	S v. 12
4846	Augenblicke der Entscheidung im Leben eines Kriegsfliegers.	H. Eisgruber	Berlin, Schneider	2,—	S v. 12
4847	Unsere Emden. Raperfahrten im Indischen Ozean.	R. Witthoest	Berlin, Steiniger	2,85	S v. 13
4848	Wir jagten Panzerkreuzer. Kriegsabenteuer eines U-Boot-Offiziers.	Joh. Spieß	Berlin, Steiniger	2,85	S v. 14
4849	Vollgas! Ein Fliegerleben.	Schlenstedt	Berlin, Steiniger	2,85	S v. 12
*4850	Deutsches Soldatentum 1914 und 1939.	M. Simoneit	Berlin, Junfer & Dünnhaupt	geb. 0,50, geb. 0,80	ℒ
4851	Hitlerjungen erleben die Wehrmacht.	Blumenthal	Berlin, Rolt & Co.	1,80	S (3) v. 14
4852	Das deutsche Heer.	Walter Jost	Breslau, Hirt	1,20	S v. 14
4853	Die deutsche Luftwaffe.	Kürbs	Breslau, Hirt	1,20	S v. 14
4854	Nordsee-Patrouille. Als wir gegen England fuhren.	J. Gräfer	Stuttgart, Franckh	4,80	S v. 12

Nr.	Aufschrift des Buches	Verfasser	Verlag	Preis RM	Be- merkungen
4855	Lehrerbrieft aus dem Felde. Vermächtnis gefallener Erzieher.	Franz Führen	Leipzig, Klincksardt	4,80	ℒ S v. 16
4856	Abriß der Jugend- und Charakterkunde.	O. Lumlitz	Leipzig, Klincksardt	geh. 2,40	ℒ
4857	Der Schulgarten.	H. O. Abel	Bochum, Kamp	1,80	ℒ
4858	Geländemathematik.	Fr. Drenckhahn	Langensalza, Belk	geh. 6,—, geb. 7,—	ℒ
4859	Volksbewußte Erziehungskunst.	G. W. Günther	Berlin, Werner	2,50	ℒ S v. 16
4860	Geschichte der Leibesübungen.	B. Saurbier, E. Stahr	Leipzig, Voigtländer	6,50	ℒ
4861	Deutsche Gymnastik, Lehrweise Medau.	H. Medau	Stuttgart, Union	6,50	ℒ S (M) v. 15
4862	Im Kampf um die Ruhr.	Heinz Geck	Berlin, Schneider	1,50	S v. 12
4863	Wettfahrt in sieben Tagen. Eine aben- teuerliche Geschichte von einem Jungen und seinem Motorrod.	H. Göbels	Reutlingen, Enßlin & Laiblin	1,50	S v. 10
4864	Kapitän Antersen und die Haifische.	H. M. Lur	Reutlingen, Enßlin & Laiblin	3,50	S v. 12
4865	Friedel im Pflichtjahr.	R. Miethe	Köln, Schaffstein	3,—	S (M) v. 13
4866	Echnaton und Nofretete.	J. M. Wehner	Leipzig, Reclam	0,75	S v. 16
4867	Die Botschaft der Kaiserin.	O. Smelin	Leipzig, Reclam	0,75	S v. 15
4868	Der Herr seines Leibes.	G. Kolar	Wien, Luser	0,80	S v. 16
4869	Ein Frauenbild aus der Menzelzeit.	H. Evers-Milner	Berlin, Mittler & Sohn	3,80	ℒ S v. 15
4870	Jäger in Nacht und Eis. Geschichte einer Überwinterung in Spitzbergen.	W. Dege	Reutlingen, Enßlin & Laiblin	1,50	S v. 10
4871	Fortunat und seine Söhne.		Köln, Schaffstein	2,80	S v. 12
4872	Mit Lasso und Kriegsglinte durch Texas.	Ch. Scalsfield	Köln, Schaffstein	2,50	S v. 13
4873	Der Pferdejunge von Sohle 3.	Walter Dach	Reutlingen, Enßlin & Laiblin	3,50	S v. 12
4874	Der Pfeil des Götzen.	Hrsg. vom NSLB.	Berlin-Tempelhof, Braun & Co.	0,50	S v. 10
4875	Helmuth von Moltke. Erzählungen.	W. Krogmann	Schwerin, Bärensprung	2,20	ℒ S v. 15
4876	Lukas Hochstrafers Haus.	Ernst Bahn	Gütersloh, Bertelsmann	2,85	S v. 16
4877	Die stumme Schlacht. Roman.	R. Hohlbaum	München, Langen-Müller	4,80	ℒ S v. 17
4878	Das Ende der Eisernen Schar.	F. Bodenreuth	Leipzig, Reclam	0,75	S v. 16
4879	Mit Hurra drauf! Kriegsromanellen.	von Liliencron	Leipzig, Reclam	0,75	S v. 16
4880	Die Heimstätten.	Karl Göh	Leipzig, Reclam	0,75	S v. 14
4881	Rosengaarn.	J. von Harten, R. Henniger	Köln, Schaffstein	0,85	S v. 10
*4882	Der deutsche Wortschatz nach Sachgruppen.	Fr. Dornseiff	Berlin, de Gruyter	geh. 1,60	ℒ (als Er- gänzung zur 1. Aufl. des Grundwerts)
*4883	Griechische Bildhauer an der Arbeit.	E. Blümel	Berlin, de Gruyter	6,80	ℒ S v. 15
4884	Allgemeine Musiklehre.	H. J. Moser	Berlin, de Gruyter	1,62	S v. 16
4885	Vermächtnis der Front. Ein Nacht- gespräch vom Krieg.	H. Freudenthal	Oldenburg, Stalling	2,80	ℒ S v. 16
4886	Vollhafte Sprachkunde.	H. Stahlmann	Leipzig, Brandstetter	geh. 4,—, geb. 4,80	ℒ
4887	Vom Werden und Wandel der Mutter- sprache.	H. Stahlmann	Leipzig, Brandstetter	geh. 4,—, geb. 4,80	ℒ
4888	Die naturwissenschaftlichen Grundlagen des Kochens und der Ernährung.	W. Siegelmayr	Langensalza, Belk	geh. 5,—, geb. 6,50	ℒ
4889	Boden und Wasser als Lebensraum von Pflanze, Tier und Mensch.	H. Mente	Frankfurt a. M., Salle	geh. 3,20	ℒ S v. 16 (nur geb.)
*4890	Chemiker kämpfen für Deutschland.	W. Greiling	Berlin, Limpert	geh. 1,—, geb. 1,80	ℒ S v. 15 (nur geb.)
4891	Ich such in Afrika das letzte Paradies.	H. Schomburgk	Berlin, Siegismund	2,—	S v. 12
4892	Entwicklungsgeschichte des Pflanzenreiches.	Hans Heil	Berlin, de Gruyter	1,62	S v. 15

Nr.	Aufschrift des Buches	Verfasser	Verlag	Preis RM	Bemerkungen
4893	Faserstoffe.	Karin Windex-Schulze	Frankfurt a. M., Salle	4,—	ℒ
4894	Kindheitserlebnisse eines Siouyindianers.	Ch. A. Eastman	Köln, Schaffstein	0,85	ℒ v. 12
4895	Wüstentreiben.	H. Wohlbold	Köln, Schaffstein	0,85	ℒ v. 12
4896	Bei den Indianern am Schingu.	R. v. d. Steinen	Köln, Schaffstein	0,85	ℒ v. 12
4897	Erdkunde in Stichworten.	J. Arndt u. a.	Breslau, Hirt	4,50	ℒ
4898	Technische Beispiele zur Mathematik aus dem Blickfeld des Schülers.	S. Fröhner	Karlsruhe, Volke	2,40	ℒ
4899	Kampf mit 500 PS.	M. von Brauchitsch	Berlin, Siegismund	2,—	ℒ v. 12
4900	Stimme Österreichs.	Hrsg. von M. Mell	München, Langen-Müller	0,80	ℒ v. 17
4901	Mit den Augen des Italieners.	Th. Böhner	Leipzig, Meiner	geb. 4,80, geb. 5,80	ℒ
4902	Deutsches Obst und Gemüse in der Ernährung und Heilkunde.	W. Weizel	Stuttgart, Hippocrates	6,—	ℒ (insbes. an Mädchen.)
4903	Von 1914 bis 1939. Sinn und Erfüllung im Weltkriege.	W. Beumelburg	Leipzig, Reclam	0,75	ℒ v. 15

B e r i c h t i g u n g :

Der Preis des Buches lfd. Nr. 4806 beträgt nicht 0,75 RM, sondern 0,85 RM.

Der Preis des Buches lfd. Nr. 4808 beträgt nicht 0,75 RM, sondern 0,85 RM.

Anmerkung: Die mit einem Stern versehenen Bücher werden „empfohlen“, die übrigen gelten als „zugelassen“.

Berlin, den 25. Oktober 1940.

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: H o l f e l d e r.

Bekanntmachung. — E III a 2265.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 498.)

568. Durchführungsbestimmungen zur Seefahrtsschulverordnung vom 22. September 1938 (RGBl. I S. 1190).

Auf Grund des § 5 der Verordnung über die Übernahme der Seefahrtsschulen auf das Reich vom 22. September 1938 (RGBl. I S. 1190) bestimme ich im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern:

1. Die unmittelbare Aufsicht über die Reichsseefahrtsschulen wird den Mittelbehörden übertragen.

Mittelbehörden sind:

der Reichsstatthalter in Hamburg
für die Reichsseefahrtsschulen Hamburg und Hamburg-Altona,

der Minister der Kirchen und Schulen in Oldenburg
für die Reichsseefahrtsschule Elsfleth,
das Mecklenburgische Staatsministerium, Abt. Unterricht,
für die Reichsseefahrtsschule Wustrow,

der Regierende Bürgermeister in Bremen
für die Reichsseefahrtsschule Bremen,
der Regierungspräsident in Stettin

für die Reichsseefahrtsschule Stettin,
der Regierungspräsident in Schleswig
für die Reichsseefahrtsschule Lübeck,

der Regierungspräsident in Stade
für die Reichsseefahrtsschule Wesermünde-Cuxhaven,
der Regierungspräsident in Aurich
für die Reichsseefahrtsschule Leer.

2. Die Leiter der in Ziffer 1 genannten Dienststellen sind Dienstvorgesetzte der Beamten, Angestellten und Lohnempfänger der ihnen unterstellten Reichsseefahrtsschulen.

3. Den Mittelbehörden wird übertragen:

- die Aufstellung des jährlichen Haushaltsvoranschlages,
- die Annahme und Entlassung von Angestellten und Lohnempfängern im Rahmen der durch den Rassen-

anschlag zur Verfügung stehenden Stellen; mit einer Übertragung der Rechte an die Schulleiter bin ich einverstanden,

c) die Einstellung von Hilfskräften bei besonderen Anlässen im Rahmen der durch den Rassenanschlag zur Verfügung gestellten Mittel,

d) die Beurlaubung der Beamten, Angestellten und Lohnempfänger, die Beurlaubung von Leitern und Lehrern außerhalb der Ferien jedoch nur bis zur Dauer von zwei Wochen während eines Schuljahres.

4. Wegen der Ernennung und Entlassung von Beamten und der Umwandlung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf in ein solches auf Lebenszeit verweise ich auf meine Anordnung vom 2. Dezember 1939 (RGBl. I S. 2387). Insbesondere weise ich darauf hin, daß ich mir gemäß I a Ziffer 2 die Ernennung usw. der Seefahrtoberlehrer vorbehalten habe.

Die Einstellung, Ernennung und Entlassung von Studienassessoren und Seefahrtoberlehreranwärtern bedarf meiner vorherigen Zustimmung.

5. Wegen der Genehmigung von Anträgen auf Ausübung einer Nebentätigkeit verweise ich auf meinen Rundschreiben vom 27. April 1940 — Z II a 10458 — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 268).

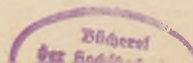
6. Prüfungsausschüsse an den Reichsseefahrtsschulen unterstehen dem Herrn Reichsverkehrsminister. Anträge über Prüfungsfragen sind ihm zur Entscheidung vorzulegen.

Bei Fragen allgemeiner Bedeutung ist mir eine Abschrift zuzuleiten.

Berlin, den 24. September 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
R u f t.

An den Herrn Reichsstatthalter in Hamburg in Hamburg, den Herrn Minister der Kirchen und Schulen in Oldenburg,



das Mecklenburgische Staatsministerium (Abteilung Unterricht) in Schwerin i. Meckl., den Herrn Regierenden Bürgermeister in Bremen, den Herrn Regierungspräsidenten in Stettin, den Herrn Regierungspräsidenten in Schleswig, den Herrn Regierungspräsidenten in Stade und den Herrn Regierungspräsidenten in Aurich. — E IV b 4150 Z II a (a).

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 500.)

Herrn Minister der Kirchen und Schulen in Oldenburg i. O., das Mecklenburgische Staatsministerium (Abteilung Unterricht) in Schwerin, den Herrn Regierenden Bürgermeister in Bremen und die Herren Regierungspräsidenten in Königsberg, Marienwerder, Rößlin, Stettin, Schleswig, Lüneburg, Stade und Aurich. — E IV b 2625.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 501.)

569. Vergütungen an Mitglieder der Prüfungsausschüsse für Prüfungen zum Seeschiffer, Seesteuermann, Schiffsingenieur, Seemaschinisten, Kleinmaschinisten und Seemotorführer.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister der Finanzen und dem Herrn Preussischen Finanzminister sehe ich die an die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und an die einzelnen Prüfer (§ 4 der Prüfungsordnung für die Seeschiffer- und Seesteuermannsprüfungen vom 29. Juli 1931 — RMBl. S. 497 —, §§ 3 und 4 der Prüfungsordnung für die Schiffsingenieur- und Seemaschinistenprüfungen vom 26. März 1934 — RMBl. S. 323 — und Nr. 3 der Bekanntmachung über die Einführung von Sportseeschiffer- und Sporthochseeschifferprüfungen vom 6. Juni 1934 — RMBl. S. 447 —) zu zahlenden Vergütungen wie folgt fest:

1. Lehrkräfte der Reichsseefahrtsschulen erhalten:
 - a) bei Prüfungen an ihrem Amtssitz keine Vergütungen,
 - b) bei Prüfungen außerhalb ihres Amtssitzes die gesetzliche Reisekostenvergütung für Reichsbeamte.
2. Lehrkräfte der staatlichen Schiffsingenieur- und Seemaschinistenschulen erhalten:
 - a) bei Prüfungen in der Schule ihres Amtssitzes keine Vergütungen, für die Teilnahme an praktischen Prüfungen, soweit sie an Bord eines Schiffes oder einer Werkstatt abzuhalten sind, eine Vergütung von 3 RM für jeden Prüfungstag,
 - b) bei Prüfungen außerhalb ihres Amtssitzes die gesetzliche Reisekostenvergütung für Staatsbeamte,
 - c) als Prüfer bei Prüfungen zum Seemotorführer, wenn die Prüfung außerhalb der Schulzeit abgehalten wird, 5 RM für jeden Prüfling, höchstens aber 12 RM für jeden Prüfungstag.
3. Alle übrigen Mitglieder, auch wenn sie Beamte einer anderen Verwaltung oder Lehrer einer anderen Schulgattung sind, erhalten:
 - a) bei den nautischen Prüfungen sowie bei den Prüfungen zum Seemaschinisten und Schiffsingenieur 12 RM für jeden Prüfungstag. Der beteiligte Arzt erhält für jeden Prüfling 2 RM, mindestens 6 RM, höchstens aber 12 RM für jeden Prüfungstag,
 - b) bei Prüfungen zum Kleinmaschinisten der Vorsitzende und der Beisitzer je 5 RM für jeden Prüfling, höchstens aber 12 RM für jeden Prüfungstag,
 - c) als Prüfer bei den Prüfungen zum Seemotorführer 5 RM für jeden Prüfling, höchstens aber 12 RM für jeden Prüfungstag.

Außerdem werden den Mitgliedern unter 3, sofern die Prüfungen außerhalb ihres Wohnsitzes stattfinden, die baren Fahrkosten der 3. Wagenklasse auf der Eisenbahn gewährt.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 21. Oktober 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: Federle.

An den Herrn Reichsstatthalter in Hamburg in Hamburg, den Herrn Reichsstatthalter Danzig-Westpreußen in Danzig, den

570. Schulgeldvergünstigung an verkehrte Soldaten des gegenwärtigen Krieges beim Besuche von Fach- und Berufsfachschulen.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister der Finanzen und dem Herrn Preussischen Finanzminister genehmige ich, daß Soldaten, die durch eine während des gegenwärtigen Krieges erlittene Wehrdienstbeschädigung körperlich erheblich behindert sind und daher Verkehrtengeld beziehen, beim Besuche staatlicher Fach- und Berufsfachschulen, einschließlich der an ihnen abgehaltenen regelmäßigen Kurse, von vornherein Schulgeldderlaß ohne Anrechnung auf die für Gebührenerlaß festgesetzte Höchstsumme erhalten. Dem Antrage auf Gewährung von Schulgeldderlaß ist eine Bescheinigung des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsamts über den Bezug von Verkehrtengeld beizufügen.

Nur solchen kriegsverkehrten Studierenden und Schülern darf Schulgeldderlaß gewährt werden, die nach ihrer Vorbildung und nach sachverständiger Berufsberatung durch die hierfür bestellten Organe der Kriegsbeschädigtenfürsorge (Hauptfürsorgestellen und Fürsorgestellen der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge, in den Reichsgauen der Ostmark: das Hauptversorgungsamt Ostmark und die ihm nachgeordneten Versorgungsämter) sowie nach dem Urteil der Lehrer der Schule sich zum Besuch der Fach- oder Berufsfachschule eignen. Die Vergünstigung ist zurückzuziehen, wenn Führung oder Leistungen des Studierenden oder Schülers dies erforderlich erscheinen lassen.

Die Entscheidung über die Gewährung von Schulgeldderlaß und ihre Zurücknahme kann den Schulleitern übertragen werden.

Dieser Erlaß gilt auch für die Reichsseefahrtsschulen.

Ich ersuche, das Weitere zu veranlassen und eine gleiche Regelung bei den öffentlichen nichtstaatlichen Fach- und Berufsfachschulen durchzuführen.

Berlin, den 21. Oktober 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: Hofelder.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und in Hamburg, den Herrn Reichskommissar für die Saarpfalz, die Herren Regierungspräsidenten in Preußen und den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung für Berufs- und Fachschulwesen). — E IV a 5493/40 E V.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 501.)

571. Lehrgänge zur Fortbildung von Hausfrauen für die Aufgaben des Deutschen Frauenwerks.

Runderlaß vom 1. Dezember 1939 — E IV c 6666 — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 80).

Gemäß Ziffer II des Erlasses hat das Deutsche Frauenwerk mir einen Entwurf für einen Rahmenlehrplan der Lehrgänge zur Prüfung und Genehmigung eingereicht. Sofern im dortigen Bereich solche Lehrgänge nach dem vorgenannten Erlaß eingerichtet sind, habe ich nichts dagegen einzuwenden, daß für den Unterricht dieser Entwurf des Lehrplans einstweilen zugrunde gelegt wird, damit er auf seine Durchführbarkeit über-

prüft werden kann. Der Plan ist bei dem Deutschen Frauenwerk, Berlin W 35, Derrflingerstraße 21, abzufordern. Nach Beendigung eines vollständigen Lehrganges ist über den Rahmenlehrplan zu berichten.

Berlin, den 22. Oktober 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: W e n d e h o r s t.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und in Hamburg, den Herrn Reichskommissar für die Saarpfalz und die nachgeordneten Behörden der Preussischen Schulverwaltung (Berufs- und Fachschulen). — E IV c 4383.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 501.)

b) Für Preußen

572. Zuständigkeit für Erteilung der Genehmigung zu nebenamtlicher Tätigkeit von Volksschullehrern in Stadtkreisen.

Durch den zugleich im Namen sämtlicher Reichsminister, des Preussischen Ministerpräsidenten und des Preussischen Finanzministers ergangenen Erlaß der Reichsminister des Innern und der Finanzen vom 1. April 1940 (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 268) ist zur Vereinfachung der Verwaltung die an sich der obersten Dienstbehörde vorbehaltene Befugnis gemäß § 10 DVB. zur Genehmigung der Übernahme einer Nebentätigkeit den Dienstvorgesetzten übertragen. Den obersten Dienstbehörden ist es überlassen, eine für ihren Geschäftsbereich bereits getroffene Regelung aufrechtzuerhalten, auch wenn sie von den Bestimmungen des genannten Runderlasses abweicht.

Auf Grund des § 43 Abs. 2 des Schulbeirätegesetzes vom 26. März 1935 (S. S. 45) ist in der Ausführungsanweisung zu diesem Gesetz vom 4. Juni 1935 (Abschnitt A II Ziffer 3 Absatz 2 b) in Stadtkreisen die Befugnis zur Erteilung der Erlaubnis zur Übernahme von Nebenämtern, Nebenbeschäftigungen und Vormundschaften seitens der Lehrkräfte an Volksschulen den Oberbürgermeistern als Auftragsangelegenheit übertragen. Da aus Gründen der Vereinfachung der Verwaltung eine Abänderung dieser Zuständigkeit nicht geboten ist, ersuche ich, wie bisher, nach diesen Vorschriften zu verfahren. Das gleiche gilt für die keinen selbständigen Stadtkreis bildenden Städte mit mehr als 25 Schulstellen, in denen die erwähnte Befugnis den Bürgermeistermeistern auf Grund meiner Ermächtigung von den Regierungspräsidenten übertragen worden ist.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Zusatz für den Herrn Regierungspräsidenten in Düsseldorf:

Hierdurch erledigt sich der Bericht vom 23. Juli 1940 — U I —.

Berlin, den 16. Oktober 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: F r a n k.

An die Herren Regierungspräsidenten in Preußen (Schulabteilung). — E II b 248 Z II a.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 502.)

573. Wohnungsgeldzuschuß für die im öffentlichen Schuldienst wiederverwendeten Volksschullehrer und Mittelschullehrer im Ruhestande.

Ich mache darauf aufmerksam, daß nach § 7 Abs. 1 Satz 3 der Zweiten Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Beamtenrechts vom 3. Mai 1940 (RSBl. I S. 732) die

im öffentlichen Schuldienst wiederverwendeten Volksschullehrer und Mittelschullehrer im Ruhestande, wenn sie als Beamte auf Widerruf eingestellt sind, den Wohnungsgeldzuschuß nach dem für den bisherigen Wohnsitz maßgebenden Satz zu erhalten haben.

Der Runderlaß vom 23. Dezember 1939 — E II e 2926 E II d, Z II a — (PrBefBl. 1940 S. 6, Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 61) ist damit überholt und wird zurückgezogen. Insofern auf Grund dieses Erlasses bisher Überzahlungen stattgefunden haben, kann es für die Vergangenheit dabei verbleiben.

Berlin, den 29. Oktober 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: F r a n k.

An die Herren preussischen Regierungspräsidenten, den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung für Volks- und Mittelschulen) und den Herrn Reichskommissar für die Saarpfalz in Kaiserslautern. — E II e 2145 E II d.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 502.)

Körperliche Erziehung

Luftfahrt und Luftschutz

a) Für das Reich

574. Ergänzung zur Prüfungsordnung für Turn-, Sport- und Gymnastiklehrer (-lehrerinnen) im freien Beruf vom 2. Juni 1936.

Im Nachgange zu meinem Runderlaß vom 1. August 1940 — K I 8132 a/17. 5. 40 (5) — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 396).

Abschnitt I Ziffer 2 des Begleitterlasses zur Prüfungsordnung für Turn-, Sport- und Gymnastiklehrer (-lehrerinnen) im freien Beruf vom 2. Juni 1936 — K I 8132/14. 1. 36 E I b, E IV, Z II a —, der die Anerkennung der Lehrbetätigung für den freien Beruf regelt, wird hiermit weiter wie folgt ergänzt:

- f) wer im Lande Österreich vor seiner Wiedervereinigung mit dem Deutschen Reich das Recht erhalten hat, sich als „staatlich anerkannter Skilehrer“ zu bezeichnen,
- g) wer die staatliche Skilehrerprüfung oder die Sonderprüfung für Skilauf an einem Institut für Turnlehrer-ausbildung im Lande Österreich abgelegt hat,
- h) wer die Fechtlehrerprüfung vor der Akademie der Fektkunst in Wien abgelegt hat.

Den Genannten wird auf Antrag die durch Erlaß vom 26. April 1937 — K I 8132/8. 4. 37 — mitgeteilte Bescheinigung ausgestellt mit der Änderung, daß an die Stelle „Ziffer I 2 a, b, c, d, e“ die Fassung „Ziff. I 2 f, g, h“ tritt. Damit wird auch für die Tätigkeit im freien Beruf die Unterrichts-befähigung bei f und g für das Fach „Skilauf“ und bei h für das Fach „Fechten“ anerkannt. Die Genannten sind berechtigt, sich als „staatlich anerkannte Sti- bzw. Fechtlehrer (-lehrerinnen)“ zu bezeichnen.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 14. Oktober 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: U s a d e l.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder — außer Preußen — (Schulabteilung), die Herren Reichsstatthalter in den Reichs-

gauen und in Hamburg (Schulabteilung), den Herrn Reichskommissar für die Saarpfalz in Kaiserslautern, die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen), die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung II und III). — K I 8132/12. 10. 40 (11).

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 502.)

575. Arbeitsdienst der Turn-, Sport- und Gymnastiklehrerinnen.

Betrifft: Einstellung von Freiwilligen in den RADWJ.

Bezug: WBl. A 223/40.

In einigen Fällen sind Turn-, Sport- und Gymnastiklehrerinnen, die vor Aushändigung des Prüfungszeugnisses den Nachweis über die Ableistung ihrer Reichsarbeitsdienstpflicht erbringen müssen, von einigen Meldebeamten zurückgewiesen worden mit dem Hinweis, daß der entsprechende Jahrgang nicht mehr reichsarbeitsdienstpflichtig sei, oder daß eine Verpflichtungszeit als Freiwillige für die Dauer eines Jahres eingegangen werden müsse.

Hierzu wird auf das oben angeführte WBl. A 223/40 verwiesen, wonach Angehörige eines älteren als des aufgerufenen Geburtsjahrgangs für eine halbjährige Dienstzeit einzuberufen sind, wenn sie aus beruflichen Gründen die Reichsarbeitsdienstpflicht erfüllen müssen.

Die Meldungen der Turn-, Sport- und Gymnastiklehrerinnen sind daher in jedem Falle zu bearbeiten und die Einberufungen zu dem nächstmöglichen Termin vorzunehmen.

Freiwillige des RAD können sonst nur dann eingestellt werden, wenn sie sich auf ein Jahr verpflichten.

Die Bestimmungen des Verordnungsblattes A 223/40 sind genauestens zu beachten.

Berlin-Grunewald, den 11. Oktober 1940.

Der Reichsarbeitsführer.

Im Auftrage: B r e n d e l.

Ers. u. M. 1585 wJ - 7621/40.

* * *

Vorstehende Abschrift bringe ich hiermit zur Behebung von Zweifeln zur Kenntnis. Zu dem vorletzten Absatz der Anordnung des Herrn Reichsarbeitsführers vom 11. Oktober 1940 bemerkte ich, daß künftige Turn-, Sport- oder Gymnastiklehrerinnen, die jahrgangsweise zur Ableistung des Reichsarbeitsdienstes noch nicht verpflichtet sind und sich insolgedessen vor Beginn ihrer Berufsausbildung freiwillig melden, ebenfalls nur eine halbjährige Dienstzeit abzuleisten haben.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 24. Oktober 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: U s a d e l.

An den Herrn Reichsprotector in Böhmen und Mähren in Prag, die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und in Hamburg, den Herrn Reichskommissar für die Saarpfalz, die nachgeordneten preußischen Dienststellen der Wissenschaftsverwaltung, die nachgeordneten Reichsdienststellen der Wissenschaftsverwaltung, die nachgeordneten Behörden der Preussischen Schulverwaltung, den Reichsverband deutscher Turn-, Sport und Gymnastiklehrer e. V. und die Leiter der Gymnastikschulen. — K I b 8620/22. 10. (32).

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 508.)

576. Pflege der Luftfahrt in den Schulen und Hochschulen.

Der im Runderlaß vom 30. Dezember 1939 — K I b 8700/30. 12. 39 (282) E I, E II, E III, E IV, W Insp. d. NPEA (a) — unter Anlage 2 a (3) genannte Bauplan für das Deutsche Einheitssegelflugmodell wird in Kürze bei der Beschaffungsstelle des NS.-Fliegerkorps nicht mehr greifbar sein. Die Beschaffungsstelle des NS.-Fliegerkorps wird daher in Zukunft bei Bestellungen seitens der Schulen usw. den Bauplan des neuen Deutschen Einheits-Segelflugmodells („Jungvögel“) abgeben.

Weitere Änderungen des im vorerwähnten Runderlaß angegebenen Arbeitsplanes treten nicht ein.

Berlin, den 24. Oktober 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: U s a d e l.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und in Hamburg, die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen), die Herren Regierungspräsidenten (einschl. Zichenau und Rattowik), den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin, die Herren Direktoren der Hochschulen für Lehrerbildung, die Herren Universitätskuratoren und die Universitätsratorien in Frankfurt a. M. und Köln, die Herren Rektoren der Technischen Hochschulen, die Inspektion der Nationalpolitischen Erziehungsanstalten, das Deutsche Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht in Berlin W 35 und die Staatliche Hauptstelle für den naturwissenschaftlichen Unterricht in Berlin (mit Nebenabdruck für Abteilung Luftfahrt). — K I b 8710/10. 10. (240).

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 503.)

Sonstiges

577. Prüfung für Schwimmer und Schwimmmeisterinnen.

Am Hochschulinstitut für Leibesübungen der Universität Berlin wird am 12. November 1940 eine Prüfung für Schwimmer und Schwimmmeisterinnen durchgeführt.

Berlin, den 24. Oktober 1940.

Der Vorsitzende des Prüfungsamts
für Lehrer und Lehrerinnen der körperlichen Erziehung.

Im Auftrage: R u n z e.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 503.)

Thüringen.

578. Haftung für Jahrschüler der öffentlichen Höheren Schulen und Mittelschulen.

Im Hinblick auf das vom Herrn Reichserziehungsminister in seinem Amtsblatt (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 346) veröffentlichte Urteil des Reichsgerichts vom 5. April 1940 hat der Leiter einer staatlichen Höheren Schule den Jahrschülern den Aufenthalt im Schulhause entgegen der Vorschrift des § 17 II der Schulordnung für die Mittel- und Höheren Schulen Thüringens untersagt. Ich kann dies nicht billigen.

Das erwähnte Reichsgerichtsurteil macht den Schulträger für den Schulunfall eines neunjährigen Volksschulkindes haftbar, der sich ereignet hat, während der verletzte Schüler und seine Klassenkameraden im Unterrichtsraum vor Beginn des Vormittagsunterrichts ohne Aufsicht gewesen sind. Dieses Urteil

rechtfertigt in keiner Weise die Annahme, daß nach Auffassung des Reichsgerichts auch die in § 17 II der Schulordnung getroffene Fürsorge für die Unterkunft der Fahrschüler der Mittel- und Höheren Schulen außerhalb der Unterrichtsstunden die Grundlage für eine Haftpflicht des Staates bilden kann. Es handelt sich bei den Fahrschülern um Schüler im nicht mehr grundschulpflichtigen Alter, denen ein bestimmter Raum zugewiesen ist, wo sie sich unter Aufsicht eines älteren zuverlässigen Schülers, der fast stets unter der großen Zahl der Fahrschüler zu finden sein wird, aufhalten und regelmäßig ihren Schularbeiten nachgehen. Eine erhöhte Unfallgefahr gegenüber dem Unterricht ist dabei nicht gegeben, wie auch die langjährige Erfahrung bestätigt hat. Dem hat auch die Gothaer Allgemeine Versicherung AG. als Trägerin der Schülerunfallversicherung Rechnung getragen, indem sie Unfälle, welche Fahrschüler bei ihrem Aufenthalt im Schulgebäude außerhalb des Unterrichts erleiden, ohne Prämienenerhöhung und ohne die Beaufsichtigung der Fahrschüler durch einen Lehrer zu fordern, in die Schülerunfallversicherung seit Jahren einbezogen hat. Die Schule hat ihre Aufsichtspflicht gegenüber den Fahrschülern regelmäßig

dann in genügender Weise erfüllt, wenn sie einen zuverlässigen älteren Schüler und für den Fall der Abwesenheit desselben einen ebenfalls geeigneten Vertreter bestellt und ihm sowie allen Fahrschülern die nötigen Weisungen erteilt, diese Weisungen auch, soweit nötig, von Zeit zu Zeit, jedenfalls aber zu Beginn jedes Schuljahres wiederholt hat. Die Zuziehung eines Lehrers zur Beaufsichtigung der Fahrschüler wird sich nur ausnahmsweise nötig machen, wenn besondere Umstände dies dem Schulleiter nach pflichtmäßigem Ermessen als geboten erscheinen lassen, insbesondere wenn ein zur Beaufsichtigung geeigneter zuverlässiger älterer Schüler überhaupt oder im Einzelfall nicht zur Verfügung steht.

Weimar, den 4. September 1940.

Der Thüringische Minister für Volksbildung.

In Vertretung: S e r l a c h.

An die öffentlichen Höheren Schulen und die öffentlichen Mittelschulen durch die Herren Kreislehrer. — IV B II 17, 4.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 503.)

Inhaltsnachweis nach dem Datum der Verfügungen

	Seite		Seite
Für das Reich			
Durchführungsbestimmungen zur Seefahrtsschulverordnung vom 22. September 1938 (RGBl. I S. 1190). Vom 24. September 1940	500	Erleichterter Übergang von Bahnärzten zum ärztlichen Beruf. Vom 22. Oktober 1940	494
Anderung der Besonderen Dienstordnung zur Tarifordnung B für die Verwaltungen und Betriebe des Reichs und des Landes Preußen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung. Vom 12. Oktober 1940	491	Überlassung vergriffener Jahrgänge des Amtsblatts an die Höheren Schulen in den heimgekehrten Gebieten. Vom 22. Oktober 1940	497
Beschädigungen an Personenwagen der Deutschen Reichsbahn und ihren Einrichtungen. Vom 12. Oktober 1940	495	Lehrgänge zur Fortbildung von Hausfrauen für die Aufgaben des Deutschen Frauenwerks. Vom 22. Oktober 1940	501
Unterstützungen an Volksdeutsche auf der Grundlage der im ehemaligen Polen gewährten Dienst- und Versorgungsbezüge. Vom 14. Oktober 1940	492	Verzeichnis der zum Gebrauch an Höheren Schulen zugelassenen Lehrmittel. Vom 23. Oktober 1940	497
Stichtage für die Beendigung der Wiederbesiedlung freigemachter Gemeinden im Westen. Vom 14. Oktober 1940	492	Arbeitsdienst der Turn-, Sport- und Gymnastiklehrerinnen. Vom 24. Oktober 1940	503
Sachschädenfeststellungsverordnung; Zuständigkeit bei Transportschäden im ehemaligen Polen. Vom 14. Oktober 1940	492	Pflege der Luftfahrt in den Schulen und Hochschulen. Vom 24. Oktober 1940	503
Ergänzung zur Prüfungsordnung für Turn-, Sport- und Gymnastiklehrer (=Lehrerinnen) im freien Beruf vom 2. Juni 1936. Vom 14. Oktober 1940	502	Sachschädenfeststellungsverordnung. Vom 25. Oktober 1940	493
Entschädigung bei Fliegerschäden. Vom 18. Oktober 1940	492	Verzeichnis der zur Beschaffung für Schulbüchereien (Lehrer- und Schülerbüchereien) geeigneten Bücher und Schriften. Vom 25. Oktober 1940	498
Übersicht über die im öffentlichen Dienst beschäftigten Schwerbeschädigten. Vom 18. Oktober 1940	493	Schulbeihilfe für die Erziehung der Kinder von Beamten und nichtbeamteten Gefolgschaftsmitgliedern des öffentlichen Dienstes außerhalb des Elternhauses. Vom 26. Oktober 1940	493
Versorgung der Hinterbliebenen von Beamten auf Widerruf mit Dienstbezügen, die an den Folgen einer während des gegenwärtigen Krieges erlittenen Wehrdienstbeschädigung gestorben sind. Vom 19. Oktober 1940	493	Schadenfeststellung und Vorstufungsgewährung bei kriegszerstörten Gebäuden. Vom 26. Oktober 1940	494
Prüfung der medizinisch-technischen Gehilfen und der medizinisch-technischen Assistentinnen. Vom 19. Oktober 1940	494	Außerkurssetzung der Münzen im Nennbetrag von 10, 5, 2 und 1 Pfennig der ehemaligen Freien Stadt Danzig. Vom 26. Oktober 1940	494
Englische Lernbücher für die Klasse 4 und englische Sprachfundebücher für die Klassen 4 bis 6 der Mittelschulen. Vom 21. Oktober 1940	495	Verlust eines Dienstausweises. Vom 28. Oktober 1940	494
Lateinische Lehrbücher. Vom 21. Oktober 1940	496	Die reichseinheitliche Besoldung der Volksschullehrer. Vom 28. Oktober 1940	496
Vergütungen an Mitglieder der Prüfungsausschüsse für Prüfungen zum Seeschiffer, Seefermann, Schiffsingenieur, Seemaschinisten, Kleinmaschinisten und Seemotorführer. Vom 21. Oktober 1940	501	Für Preußen	
Schulgeldvergünstigung an verlehrt Soldaten des gegenwärtigen Krieges beim Besuche von Fach- und Berufsschulen. Vom 21. Oktober 1940	501	Zuständigkeit für Erteilung der Genehmigung zu nebenamtlicher Tätigkeit von Volksschullehrern in Stadtkreisen. Vom 16. Oktober 1940	502
		Prüfung für Schwimmer und Schwimmerinnen. Vom 24. Oktober 1940	503
		Wohnungsgeldzuschuß für die im öffentlichen Schuldienst wiederverwendeten Volksschullehrer und Mittelschullehrer im Ruhestande. Vom 29. Oktober 1940	502
		Thüringen	
		Haftung für Fahrschüler der öffentlichen Höheren Schulen und Mittelschulen. Vom 4. September 1940	503